



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

VI. Anrechnung von Dienstzeiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

C. VI. Anrechnung von Dienstzeiten

Die Anrechnung von Dienstzeiten wissenschaftlicher Mitarbeiter in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen bei einer Übernahme in den öffentlichen Dienst ist für den Bundesbereich kürzlich durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. 12. 1963 (BGBl. I S. 901) geregelt worden.

Bisher konnten die bei Forschungseinrichtungen im nichtöffentlichen Dienst verbrachten Zeiten bei einer Übernahme in den öffentlichen Dienst auf das Dienstalter nicht angerechnet werden. Damit war der Wechsel von privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtungen zu den Hochschulen oder zu öffentlich-rechtlich organisierten Forschungseinrichtungen oder zu Behörden erheblich erschwert; für den Betroffenen war er mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Es ist deswegen zu begrüßen, daß § 7 Abs. 3 BBesG in der Neufassung nunmehr folgendes bestimmt: „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit . . . 6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.“

Im nichtöffent-
lichen Dienst
verbrachte
Zeiten

Damit ist die Möglichkeit geschaffen, die Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters anzurechnen.

Es wird empfohlen, daß auch die Länder in ihre Besoldungsgesetze entsprechende Bestimmungen aufnehmen und daß die damit gegebenen Möglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden. Hierzu dürfte es zweckmäßig sein, daß die obersten Dienstbehörden, die zur Entscheidung über die Anwendung der „Kann“-Bestimmung berufen sind, durch Erlaß der Regierungen zur Anwendung angewiesen werden.

Weiter wird empfohlen, die Möglichkeit der Anrechnung auch auf die Zeit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter auf Grund eines mit einem Forscher abgeschlossenen Privatdienstvertrages auszudehnen, wenn der Dienstvertrag aus Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert wird. Das ist erforderlich, weil andernfalls die so beschäftigten Mitarbeiter ohne zwingenden Grund schlechter gestellt würden als wissenschaftliche Angestellte eines Instituts.